
BAYERISCHER SCHACHBUND e.V.

Bundesrechtsberater: Ralph Alt, Sohxletstr. 6, 80805 München
Tel.: 089/5501784, e-mail: schach.muenchen@t-online.de

Rundbrief des Bundesrechtsberaters – 2026-1

Änderungen im Recht der Gemeinnützigkeit

Wie stets noch kurz vor dem Jahreswechsel hat der Gesetzgeber ein Steueränderungsgesetz verabschiedet. Das jüngst verabschiedete Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) enthält einige für gemeinnützige Vereine und damit auch für Schachvereine wichtige Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG), der Abgabenordnung (AO) und – ungewöhnlich – des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Hier die wichtigsten:

- Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 EUR (§ 3 Nr. 26 EStG),
- Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 EUR (§ 3 Nr. 26a EStG),
- Anhebung der Haftungsgrenze der §§ 31a und 31b BGB auf 3.300 Euro,
- Die Gemeinnützigkeitsregelungen der AO betreffend:
 - E-Sport als neuer gemeinnütziger Zweck (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO),
 - Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 EUR (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO),
 - Anhebung der Zweckbetriebsgrenze auf 50.000 EUR (§ 64 Abs. 3 Satz 1 AO),
 - Buchhalterische Vereinfachung bei der Zuordnung von Einnahmen (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO),
 - Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen.

Anhebung von Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, mit denen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden, bis zur Höhe von nunmehr insgesamt 3 300 EUR (bisher 3.000 EUR) im Jahr einkommensteuerfrei. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten fallen unter § 3 Nr. 26a EStG und sind nunmehr bis 960 EUR im Jahr (bisher: 840 EUR, sog. „Ehrenamtspauschale“) steuerfrei. Es handelt sich nicht um Freibeträge, sondern um Freigrenzen. Wenn also die jährlichen Einnahmen den jeweiligen Betrag überschreiten, unterliegt der gesamte Einnahmebetrag der Besteuerung.

Haftungsgrenzen im Ehrenamt

Nach §§ 31a Abs. 1, 31b Abs. 1 BGB haften Organmitglieder oder besondere Vertreter, aber auch sonstige Vereinsmitglieder für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Diese Grenze orientiert sich an der Ehrenamtspauschale und wurde daher durch das Steueränderungsgesetz von 840 EUR auf 960 EUR angehoben.

Gemeinnützigkeit des E-Sports

E-Sport („elektronischer Sport“) wird jetzt in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO neben Schach durch eine gesetzliche Fiktion („Schach und E-Sport gelten als Sport“) wie Sport behandelt. Damit unterliegen Sie allen Regeln der AO über die Gemeinnützigkeit. Bei E-Sport – so die Gesetzesbegründung – handelt es sich um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Die motorischen Fähigkeiten der spielenden Personen, nicht der Zufall, müssen dabei maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben. Es soll nur wettkampfmäßig betriebener E-Sport begünstigt werden.

Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verpflichtet gemeinnützige Vereine dazu, ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das gilt aber nicht für kleine Vereine. Darunter fielen bisher solche mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 EUR. Diese Grenze hat der Gesetzgeber nun auf 100.000 EUR im Jahr angehoben, was geschätzt 90% aller Vereine begünstigt. Damit entfällt auch die Verpflichtung, die zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen einer herkömmlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu dokumentieren. Theoretisch können die unterhalb der Einnahmengrenze liegenden Vereine Rücklagen in unbegrenzter Höhe bilden, allerdings begrenzt durch die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben; d.h. die satzungsmäßigen Tätigkeiten dürfen gegenüber der Vermögensverwaltung nicht in den Hintergrund treten.

Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bei wirtschaftlicher Betätigung

Viele Vereine verkaufen während ihres laufenden Schachbetriebs oder aus Anlass besonderer Turniere Speisen (Würstchen, Schokoriegel) und Getränke: zweifellos ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nicht mehr als steuerlich begünstigter Zweckbetrieb durchgeht. Ein solcher liegt nach § 65 AO vor, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen, diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht steuerbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Darunter fallen z.B. Turniere, bei denen für die Teilnahme ein Startgeld entrichtet werden muss.

In der Regel kein Problem: Das Steuerrecht ist den Vereinen schon bisher insoweit entgegengekommen, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterlag, sofern die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 Euro im Jahr überstiegen (§ 64 Abs. 3 AO). Diese Grenze hat der Gesetzgeber auf 50.000 EUR angehoben. Bei der Umsatzbesteuerung greift die Kleinunternehmengrenze des § 19 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz von 25.000 EUR.

Das Problem war eher die buchhalterische Behandlung der Einnahmen aus den verschiedenen Sphären – ideeller Bereich, Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – und die Zuordnung der Ausgaben. Hier bringt das Steueränderungsgesetz 2025 eine wesentliche Erleichterung: Bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze muss keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb mehr vorgenommen werden. § 64 Abs. 3 AO ist durch den Satz ergänzt worden: „Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ... die Grenze nach Satz 1 nicht überschreiten und insgesamt ein Gewinn erzielt wird, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich“.

Praktisch bedeutet dies, dass hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbesteuer alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wie Zweckbetriebe behandelt werden, wenn ihre Gesamtumsätze brutto nicht höher sind als 50.000 EUR und insgesamt ein Gewinn erzielt wird. Für die Schatzmeister bedeutet es eine buchhalterische Vereinfachung: Die Zuordnung zu Zweckbetrieben oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben entfällt; Gewinne und Verluste von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können verrechnet werden. Verluste im steuerpflichtigen Bereich wirtschaftlicher Betätigung bleiben

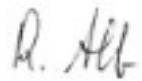
ohne Folgen für die Gemeinnützigkeit, solange sie noch durch Einnahmen aus Zweckbetrieben gedeckt werden.

Wer nicht unter die umsatzsteuerliche Kleinunternehmengrenze fällt, muss weiterhin die verschiedenen Sphären – Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – unterschiedlich behandeln und damit buchhalterisch trennen.

Freigrenze bei sportlichen Veranstaltungen

Mit der Anhebung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Betätigung der Vereine wurde durch das Steueränderungsgesetz auch die Zweckbetriebsfreigrenze für sportliche Veranstaltungen in § 67a Abs. 1 Satz 1 AO von 45.000 EUR auf 50.000 EUR abgeändert. Das gilt auch dann, wenn an den Sportveranstaltungen bezahlte Sportler beteiligt sind.

16.01.2026



R. Alt